

Erlass des Bürgermeisters zur Verkehrsregelung in Elsenborn, Trierer Straße - Unter den Linden im Rahmen von Arbeiten durch den technischen Dienst der Gemeinde

Der Bürgermeister,

In Anbetracht dessen, dass der technische Dienst der Gemeinde ab dem 25. Januar 2022 Arbeiten am Wasserleitungsnetz in Elsenborn im Verbindungsweg der Trierer Straße mit dem Weg "Unter den Linden", zwischen den Gebäuden Nr. 11 und 13 der Trierer Straße, ausführen muss und es daher notwendig ist, Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 über die Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf öffentlicher Straße;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehende Maßnahme das kommunale Wegenetz betrifft;

Auf Grund der Artikel 133, Absatz 2 und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

erlässt:

Artikel 1: Ab dem 25. Januar 2022 gilt für die Dauer der Arbeiten durch den technischen Dienst der Gemeinde am Wasserleitungsnetz in Elsenborn im Verbindungsweg der Trierer Straße mit dem Weg "Unter den Linden", zwischen den Gebäuden Nr. 11 und 13 der Trierer Straße, ein Durchfahrtsverbot für alle Führer.

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels der gesetzmäßigen Beschilderung durch den Arbeiterdienst der Gemeinde, in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Polizei Bütgenbach, ausgewiesen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten wieder entfernt werden.

Artikel 3: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: § 1 Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

§ 2 Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an den technischen Dienst der Gemeinde und an die Dienststelle der Polizei Bütgenbach gerichtet.

Artikel 5: Vorliegender Erlass tritt am 25. Januar 2022 in Kraft.

Erlassen am 24. Januar 2022,

der Bürgermeister,

Daniel Franzen

